

Befreiungsrecht erschwert Beschränkung auf konkrete Tätigkeit

In seinen Entscheidungen vom 31.10.2012 hat das Bundesozialgericht das „Befreiungsrecht“ der Mitglieder freier Berufe von der gesetzlichen Rentenversicherung neu interpretiert und seine Wirksamkeit an eine konkrete Tätigkeit gebunden. Damit ist die Rechtswirkung einer Befreiung zugunsten der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk der Berufskammern ab sofort auch an die Dauer der jeweiligen Tätigkeit gebunden, für die eine Befreiung ausgesprochen wurde. Jeder Tätigkeitswechsel erfordert nun einen neuen Befreiungsantrag. Bei Nichtbeachtung besteht die Gefahr einer doppelten Zahlungsverpflichtung sowohl an die Deutsche Rentenversicherung als auch an das Versorgungswerk.

In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde die einmal ausgesprochene Befreiung von der Pflichtversicherung in der Deutschen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI in der Regel weder in Bezug auf ein konkretes Beschäftigungsverhältnis noch auf eine zeitliche Begrenzung überprüft. Die aktuelle Konkretisierung durch das BSG erfordert nun, dass Kolleginnen und Kollegen ab sofort bei jedem Wechsel

Abs. 4 SGB VI nicht ein, kann eine erneute Befreiung erst ab dem Zeitpunkt einer neuen Antragstellung erfolgen. Ob zuvor bereits die Voraussetzungen für eine Befreiung vorgelegen haben, ist dabei nicht entscheidend.

Eine einmal ausgesprochene Befreiung hat jetzt nur noch begrenzte Rechtswirksamkeit, die sich ausschließlich auf diejenige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit bezieht, für die sie beantragt wurde.

Die aktuelle Konkretisierung durch das BSG erfordert nun, dass Kolleginnen und Kollegen ab sofort bei jedem Wechsel eines Beschäftigungsverhältnisses zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen müssen.

ihrer Beschäftigung zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen müssen. Hält der Antragsteller die vorgeschriebene Frist von drei Monaten nach § 6

„Für die berufsständische Versorgung ist dies sehr nachteilig, da künftig alle Angehörigen der Freien Berufe, die noch über keine Befreiung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI verfügen

Fortsetzung nächste Seite

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein ehemaliger Präsident der Bundesbank versicherte seinen deutschen Lesern, dass die Welt nicht so leicht untergehe, wie sie stets befürchten. Er zweifelte aber daran, ob die Deutschen das der Welt verzeihen werden.

Zugegeben, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch mir gelingt es nur schwer, mit Blick auf die ungelösten Probleme der Finanzmärkte den Optimisten zu geben. Zwar stiegen 2012 die Kurse der Anleihen und Aktien. Viele Pensionskassen und Versorgungswerke konnten nicht in einem Umfang davon profitieren, der ihre bereits chronische Ertragsproblematik hätte abmildern können. Auch wir nicht. Und nach dem ersten Quartal des neuen Jahres 2013 blicken alle schon wieder auf die alten Profis des Finanzgewerbes, um ihre eigenen Investitionsentscheidungen im Lichte irgendeiner höheren Erkenntnis fällen zu können.

Doch selbst die Empfehlungen der Avantgarde der internationalen Vermögensverwalter streben so diametral auseinander wie Teilchen nach dem Urknall. Die „Wirtschaftswoche“ hatte die ganz großen Namen der Zunft eingeladen und an einen Tisch gebracht. Und jeder trug gewichtige Argumente vor. Dennoch hätte das Ergebnis wider-

sprüchlicher kaum sein können. Was der Chef von Pimco (eine Tochter der Allianz mit 1.770 Mrd. US-Dollar in ihren Fonds) anführte, scheint mir allerdings erwähnenswert: Die Unternehmen verdanken ein Drittel ihres Gewinnwachstums der vergangenen fünf Jahren den gesunkenen Zinsausgaben. Diese Phase sei bald vorbei. Für optimistische Prognosen bestehe kein Anlass.

Fast gleichzeitig schreibt eine große Schweizer Bank ihren Privatkunden, dass das Wachstum der Weltwirtschaft an Dynamik gewinne und China eine neue Beschleunigung der Schwellenländer anführe, sodass man eine Übergewichtung in Aktien empfehle. Da fällt mir nur eine Zeile des Bankiersohnes Ludwig Fulda ein, der Philosophie studierte: „Liegt Skylla links, Charybdis rechts bereit, was kann dem armen Erdenbürger glücken? Der falsche Weg ist eine Meile breit, - der richtige schmal wie ein Messerrücken.“

Die Finanzkrise geht ins fünfte Jahr und könnte, folgt man dem Abschlussbericht des IWF vom März, so lange dauern wie die Irrfahrten

des Odysseus. Dort heißt es, dass „die Finanzstabilität bis auf weiteres nicht gesichert ist“ (FAZ v. 16.3.13). Institutionelle Anleger wie Versorgungswerke balancieren auf diesem Messerrücken, der für unser AVW aber immerhin so breit ist wie der Abstand zwischen 3,5 und 4 Prozent. Denn in diesem Rahmen erzielen wir immer noch Erträge. Das ist angesichts vergleichbarer Werte verschiedener Lebensversicherer ein recht gutes Ergebnis. Für unser 2,75 Prozent-System bedeutet es sogar Überschüsse. Im Altsystem haben wir den Rechnungszins von 4 Prozent nicht ganz erreicht und werden den Folgen einer vielleicht noch Jahre andauernden partiellen Unterdeckung im Altsystem begegnen müssen.

Es gibt versicherungsmathematische Überlegungen, wie mit einer noch Jahre anhaltenden Ertragskrise umzugehen sein wird. Ein verursachungsgerechtes Äquivalenzsystem verträgt auf Dauer keine Subventionierung des alten Rechnungszinnsystems durch das neue. Der Weg unserer Handlungsmöglichkeiten bleibt schmal.

Das AVWinfo beginnt mit dieser Ausgabe eine Service-Serie, die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen unserer Mitglieder an die Verwaltung gibt. Obwohl das AVWinfo seit Bestehen auf viele Fragen eingegangen ist, stellt sich doch jedes ad hoc auftauchende individuelle Problem zunächst mit neuen Fragezeichen dar. Dann will man es konkret wissen. Auf alle Fragen erhalten Sie erschöpfende Auskunft durch unsere Mitarbeiter.

Rufen Sie an! Offenbar am häufigsten beantworten die Mitarbeiter die Frage nach der individuellen Beitragsgerechtigkeit. Das bestätigt den Leitenden Ausschuss und mich erneut, dass unser AVW und der Leitende Ausschuss auf dem richtigen Weg sind.

Herzlich
Ihr Dr. Karl Horst Schirbort

Befreiungsrecht erschwert – Fortsetzung

(etwa Berufsanfänger, Selbständige), für berufsfremde Tätigkeiten keine Befreiung über § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI mehr erhalten können“, so die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke (ABV).

Der Grund für diese Entscheidung des BSG sei ein sehr enges Verständnis des Begriffes „Beschäfti-

gung“. Durch die gleich lautende Interpretation mit dem Rechtsbegriff von § 7 SGB VI komme das BSG zu dem Ergebnis, dass wegen § 6 Abs. 5 S. 1 SGB IV eine jeweilige Befreiung nur auf eine konkret ausgeübte Beschäftigung beschränkt sein müsse. Auch die „alten“ Befreiungsbescheide seien nach der Rechtsauffassung des BSG im Grunde ausschließlich auf

jene Beschäftigung beschränkt gewesen, für die sie ausgesprochen wurden. Das AVW hat seine Mitglieder und alle angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie deren Arbeitgeber über die Entscheidung des BSG informiert.

Die ab sofort wirksamen Änderungen wiederholt das AVWinfo wie folgt:

Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers ist von Ihnen ein erneuter Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Die Befreiung gilt nur noch für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis, für das eine Befreiung ausgesprochen worden ist.

Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten ab Beginn eines neuen Beschäftigungsverhältnisses beim Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen eingereicht werden. Die Befreiung wirkt nur vom Beginn der Befreiungsvoraussetzung an, wenn sie innerhalb von 3 Monaten beantragt wird, ansonsten erst ab Antragstellung.

Es besteht die Gefahr einer doppelten Zahlungsverpflichtung. Das Antragsformular kann weiterhin über die Verwaltung des AVW der ZKN angefordert werden (Tel. 0511-83391-0).

Beispiel 1

Ein Zahnarzt arbeitet nach der Approbation als angestellter Assistent in einer Zahnklinik, um einen akademischen Grad zu erlangen. Erst nach der Promotion möchte er sich um die Anstellung in einer zahnärztlichen Praxis bemühen. Ob er eine eigene Praxis gründen wird, ist noch nicht sicher. So oder so wird dieser Zahnarzt mit Ertei-

lung der Approbation Pflichtmitglied der Zahnärztekammer seines Bundeslandes. Damit war bisher fast immer die Voraussetzung zur Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI zugunsten der Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk gegeben.

Ab sofort besteht nun die Pflicht, bei Wechsel der „Beschäftigung“ (in diesem Beispiel von der Klinik zur Praxis) einen neuen Antrag auf Befreiung zu stellen. Bei jedem weiteren Stellenwechsel entsteht eine neue Antragspflicht für die Befreiung von der DRV.

Beispiel 2

Ein Zahnarzt hat nach erfolgreichem Studium die Approbation erlangt. Nach seiner Assistenzzeit entschließt er sich aber, das Angebot eines Onkels anzunehmen, der ihm in der Dentalindustrie eine vielversprechende Karriere eröffnet. Auch danach bleibt ihm

der Weg in den freien Beruf bzw. in die zahnärztliche Praxis grundsätzlich offen. Es kommt aber darauf an, ob die Aufgabe z. B. in der Dental- oder pharmazeutischen Industrie „berufsbezogen“ darzustellen ist, damit die Voraussetzung zur Befreiung erfüllt werden kann.

Eine präzise Stellen- und Funktionsbeschreibung muss die Notwendigkeit der zahnärztlichen Ausbildung als *conditio sine qua non* zur Ausübung dieser beruflichen Position im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI deutlich machen.

Beispiel 3

Zahnärztliche Assistentinnen und Assistenten im Angestelltenverhältnis müssen bei jedem Wechsel des

Arbeitgebers einen neuen Antrag auf Befreiung an die DRV stellen, obwohl sich ihre berufliche Tätig-

keit als Zahnärztin/Zahnarzt nicht ändert.

Das AVWinfo berichtet hier zum aktuellen Stand. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung des BSG kann zu weiteren Auswirkungen des Urteils endgültig Stellung genommen werden.

Rentenbeginn erst mit 69 ?

Babyboomer-Generation geht in Rente

In zwei Jahren gehen die ersten Jahrgänge der Babyboomer in Rente. Was die Fachleute bereits seit Jahren im Blick haben, wird die Deutsche Rentenversicherung vor eine ernste Belastungsprobe stellen. Denn die Rente mit 67 ist „nicht das Ende der Entwicklung“, sagte der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW). Es gebe keinen Weg daran vorbei, dass die Deutschen für jedes statistisch hinzu gewonnene Lebensjahr mindestens ein halbes Jahr länger arbeiten und Beiträge zur Rentenkasse des Bundes leisten müssten.

Der Freiburger Hochschullehrer Bernd Raffelhüschen interpretiert seine demographischen Tabellen bereits in der Weise, dass ein heute 30-Jähriger vor seinem 69. Lebensjahr keine Rente beziehen könne, wenn man die Tragfähigkeit der Deutschen Rentenversicherung nicht systematisch aushöhlen wolle. Spätestens nach dem Jahr 2029 müsse eine weitere Anhebung des Renteneintrittsalters beschlossen werden.

Die bisherigen Rentenreformen reichten selbst bei höherer Arbeitsproduktivität durch technischen Fortschritt nicht aus, um das Rentensystem zu stabilisieren. Die Forscher empfehlen daher rasche Eingriffe, etwa eine möglichst bald anzukündigende Heraufsetzung des Renteneintrittsalters von 67 auf 69 Jahre. Der Anteil der über 65-Jährigen werde sich von heute knapp 30 Prozent bis zum Jahr 2060 auf etwa 63 Prozent verdoppeln. Ohne weitere Reformen steige das Beitragsniveau bis dahin ungebremst auf 27,2 Prozent und

der Rentenanspruch sinke auf etwa 41,2 Prozent des durchschnittlichen Einkommens nach 45 Versicherungsjahren (Quelle: Studie Bertelsmann-Stiftung 3/2013).

Vor einer Bundestagswahl schicken einige Parteien zu diesem Vorschlag gern ihre 69-jährigen Dachdecker auf's Kirchendach. Der Mut der Regierungsparteien zur Wahrheit, die Notwendigkeiten in Gesetzesvorschläge zu gießen, ist noch nicht zu erkennen. Je früher aber eine Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf zunächst 69 Jahre zu realisieren sei, desto erträglicher seien die Folgen der demographischen Verschiebungen, so die Fachleute. Die aus dem Lager der Opposition zu vernehmenden Vorschläge zur Einbeziehung von Beamten und Selbständigen in das gesetzliche Rentensystem bringe dagegen wie ein Strohfuder eine eher gefühlte und nur sehr kurzfristige Entlastung. Am Ende verschiebe man die demographischen Probleme erneut in die Zukunft.

Sinnvoll sei stärkere und ergänzende private Vorsorge oder sogar eine grundsätzliche Verpflichtung zur Vorsorge. Ein Konstruktionsfehler des Rentensystems sei der mangelnde Anreiz, Kinder zu erziehen. „Existierende Leistungen dieser Art reichen bei weitem nicht aus, um die Belastung auszugleichen, die Familien bei der Erziehung und Ausbildung von Kindern übernehmen und mit denen sie zugleich das Rentensystem stabilisieren.“ Deswegen plädiert der Autor für einen starken Ausbau kinderbezogener Rentenansprüche. Personen ohne Kinder müssten demnach

für eine eigenständige, ergänzende Kapitalvorsorge für ihr Alter sorgen.

Beschäftigung nach 65 ?

Die aktuelle Entwicklung auf dem realen Arbeitsmarkt kommt den Erkenntnissen der Wissenschaftler zur Notwendigkeit einer weiteren Erhöhung des Renteneintrittsalters bereits entgegen. „Ältere Arbeitskräfte sind so gefragt wie nie“ titelt die FAZ Anfang April 2013. Die Zahl der Arbeitnehmer in der Gruppe „60 plus“ sei binnen Jahresfrist um mehr als 12 Prozent gestiegen.

Wie die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) berichtet, seien in keinem anderen Land der Europäischen Union, außer Schweden, ältere Menschen besser in den Arbeitsmarkt integriert als in Deutschland. Die stark angewachsene Beschäftigungsquote der über 65-Jährigen zeige, „wie gut der Arbeitsmarkt auf die Anhebung des Renteneintrittsalters vorbereitet ist“. Und der Präsident des deutschen Handwerks, Otto Kentzler, kommentiert diese Entwicklung: „Gerade im Handwerk brauchen die Betriebe die Erfahrung älterer Mitarbeiter.“

Der „anhaltend robuste Arbeitsmarkt“ in Deutschland verdanke seine Beständigkeit auch der wachsenden Erwerbsbeteiligung älterer Arbeitnehmer, deren Zahl sich seit 2006 bis heute mindestens verdoppelt habe. Das sei zuerst einer mutigen Politik zu verdanken, die den Trend zur „unseligen Frühverrentung“ unterbunden habe. Dieser Trend könne sich aber durch ständig neue „Arbeitsmarktregulierungen“ auch leicht wieder umkehren.

2012: Aktienmärkte boomten

Versorgungswerke profitieren nur begrenzt

Nach einem weiteren Absturz der Märkte im Herbst 2011 sahen die meisten Prognosen eine Erholung für 2012 voraus. Aber schon im März des vergangenen Jahres stiegen die Risikoaufschläge für Staatsanleihen der europäischen Problemländer scharf an.

Die Bilder der Proteste auf den Straßen Athens lieferten ebenso wenig Grund für Optimismus. Dass das Jahr 2012 dennoch versöhnlich zu Ende ging, lag

vor allem an der Ankündigung des EZB-Präsidenten Draghi, der versprach, die Stabilität des Euro zu gewährleisten: „Seien sie sicher, unsere Maßnahmen werden ausreichend sein!“.

Seitdem kaufte die EZB Anleihen dieser Länder so lange auf, bis die Zinsen auf ein erträgliches Maß zurück gingen. Vor allem nahm diese Ankündigung den Spekulanten den Wind aus den Segeln. Risikoaufschläge fielen, die Kurse der Anleihen

und Aktien aber stiegen deutlich. Selbst wenn Pensionskassen und Versorgungswerke im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten investiert waren, konnten die guten Erträge daraus die fehlenden Erträge aus festverzinslichen Papieren bei weitem nicht ausgleichen. Die schon chronisch zu nennende Ertragsproblematik bleibt bis auf weiteres bestehen. Auch nach dem ersten Quartal des neuen Jahres 2013 besteht kein Anlass zu Optimismus.

Denn die zunächst positiven Auswirkungen des Auftritts der EZB als Retter in größter Not können nicht darüber hinwegtäuschen, dass wieder einmal die Geldmenge drastisch erhöht, die Marktmechanismen außer Kraft und die Anreize zu erheblichen Sparanstrengungen reduziert wurden. Die anhaltende Finanzkrise und politische Einflussnahme werden Pensionskassen und Versorgungswerken die Grundlagen zur Hoffnung auf bessere Erträge ihrer festverzinslichen Wertpapiere weiterhin entziehen.

Die Finanzminister setzen alles daran, die Zinsen für ihre Staatsschulden niedrig zu halten. 5-jährige Bundesanleihen rentieren derzeit unter einem halben Prozent pro Jahr. Die Renditen der Bundesanleihen nennt die FAZ eine „Kennziffer der Angst“, weil ein weiterer Rückgang mit entsprechenden Kursge-

winnen der Anleihen verbunden sei, was auch umgekehrt gelte.

Einige Finanzsachverständige sagen sogar voraus, dass zur Vermeidung einer schmerzhaften Abschreibung die Staaten ihre Schulden langfristig auf Kosten der Privatvermögen reduzieren werden. Diese Art der Repression funktioniert mit negativen Realzinsen und der stillschweigenden Duldung eines Anstiegs der Inflation. Ein historisches Beispiel: Die USA schmolzen auf diese Weise nach 1945 ihre Staatsschulden von 120 Prozent des Bruttoinlandsproduktes auf nur noch 40 Prozent ab. Leidtragende waren die Kaufkraft der Sparer und der Außenwert des US-Dollars. Für defensive Anleger wie Versorgungswerke und Rentenversicherer bedeutet dies, dass die Verzinsung ihres Kapitals oder der Rentenbeiträge ihrer Versicherten in einigen Fällen bereits nicht mehr

den Kaufkraftverlust kompensieren kann.

Nicht wenige Fachleute zeigen sich davon überzeugt, dass Anleger nur in Aktien und Immobilien, also Sachwerten, einen weitgehenden Schutz vor Inflation finden können. In Immobilien sind Versorgungswerke wie auch das AVW längst investiert. Die Beschränkung des Risikos durch Anlagerichtlinien in Verbindung mit der Pflicht zur jährlichen Bilanzierung lässt viele Versorgungswerke im Hinblick auf die Volatilität der Aktienmärkte zurückhaltend agieren. Der Aktienanteil am Geldvermögen der privaten Anleger beträgt in dem führenden Industrieland Deutschland weniger als 6 Prozent. Dabei betrug die durchschnittliche Dividendenrendite im vergangenen Jahr immerhin 4 Prozent, von den Kursgewinnen ganz zu schweigen (siehe auch folgender Beitrag).

Zwei Drittel aller Kapitalanlagen weltweit dienen der Altersvorsorgung

„Voler“ ist ein französisches Verb und heißt „fliegen“ oder „stehlen“. Man spricht von der Volatilität der Aktienmärkte, also von ihrer Flüchtigkeit, aber auch von ihren Höhenflügen. Im vergangenen Jahr wären alle gern dabei gewesen, als die Aktienmärkte boomten. So wundert es niemanden, wenn Mitglieder von Versorgungswerken und Pensionsfonds sich fragen, warum sie nur bedingt davon profitieren konnten.

Eine Antwort gibt der Vorsitzende der Deutschen Börse AG, Joachim Faber. Etwa zwei Drittel der weltweit investierten Kapitalanlagen würden von Versorgungswerken, Pensionskassen und Versicherungen bei Laufzeiten zwischen 10 und 30 Jahren gehalten. Der Gesamtbestand der weltweiten Kapitalanlagen betrage mehr als 90 Billionen US\$. Davon würden 55 Billionen US\$, also etwa zwei Drit-

tel oder ca. 42 Billionen Euro, von Versorgungswerken, Pensionskassen und Versicherungen gehalten. Die Anleger seien damit Kapitalbindungen mit Laufzeiten zwischen 10 und 30 Jahren eingegangen.

Faber kritisiert, dass insbesondere die langfristig orientierten institutionellen Investoren, zu denen auch die berufsständischen Versorgungswerke gehören, vom Gesetzgeber einer Bilanzpflicht auf der Grundlage aktueller Marktbewertung unterworfen würden. Das sei einer der wesentlichen Gründe, warum Rentenversicherer aus Angst vor Volatilität keinen größeren Anteil in Aktien zu investieren bereit seien. Langfristig sei ein höherer Aktienanteil des Deckungsvermögens die bessere Anlage. Versorgungswerke und Pensionskassen fürchteten aber eine temporäre Abwer-

tung durch den Markt, die in ihrer entsprechenden Jahresbilanz einen Verlust und damit die Notwendigkeit zur Abschreibung nach sich ziehen würde.

Hinzu kommt allerdings, dass die gesetzlichen Anlagerichtlinien den deutschen Versorgungswerken Handlungsgrenzen durch Beschreibung konkreter Risikoszenarien setzen, die einen hohen Aktienanteil am Deckungsvermögen ausschließen. Abschreibungen durch mögliche Verluste müssten ausgeglichen werden und würden das Ergebnis unseres Versorgungswerkes unmittelbar belasten. Die Priorität größtmöglicher Sicherheit des Vermögens beschränkt den Handlungsspielraum berufsständischer Versorgungswerke auf einen begrenzten Bereich entsprechend der Anlageverordnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikotragfähigkeit.

Vermögensübersicht per 31.03.2013 auf Basis der Buchwerte

Anlagearten	T€
ZA-Fonds	211.372
Immobilien-Fonds	163.503
Beteiligungen	26.942
Staatsanleihen	30.000
Namenspfandbriefe	290.500
Schuldscheindarlehen / Namensschuldverschreibungen	888.500
Liquidität	7.584
	1.618.401

„Stop smoking“ trägt Früchte

Unterschied der Lebenserwartung von Frauen und Männern wird kleiner

Frauen sind das stärkere Geschlecht. Außerdem leben sie im Durchschnitt länger als Männer. Noch vor gut 40 Jahren betrug der statistische Unterschied zwischen der Lebenserwartung von Frauen und Männern in Friedenszeiten nach einer britischen Statistik 6,3 Jahre. Gegenwärtig liegt diese Differenz bei 4,1 Jahren.

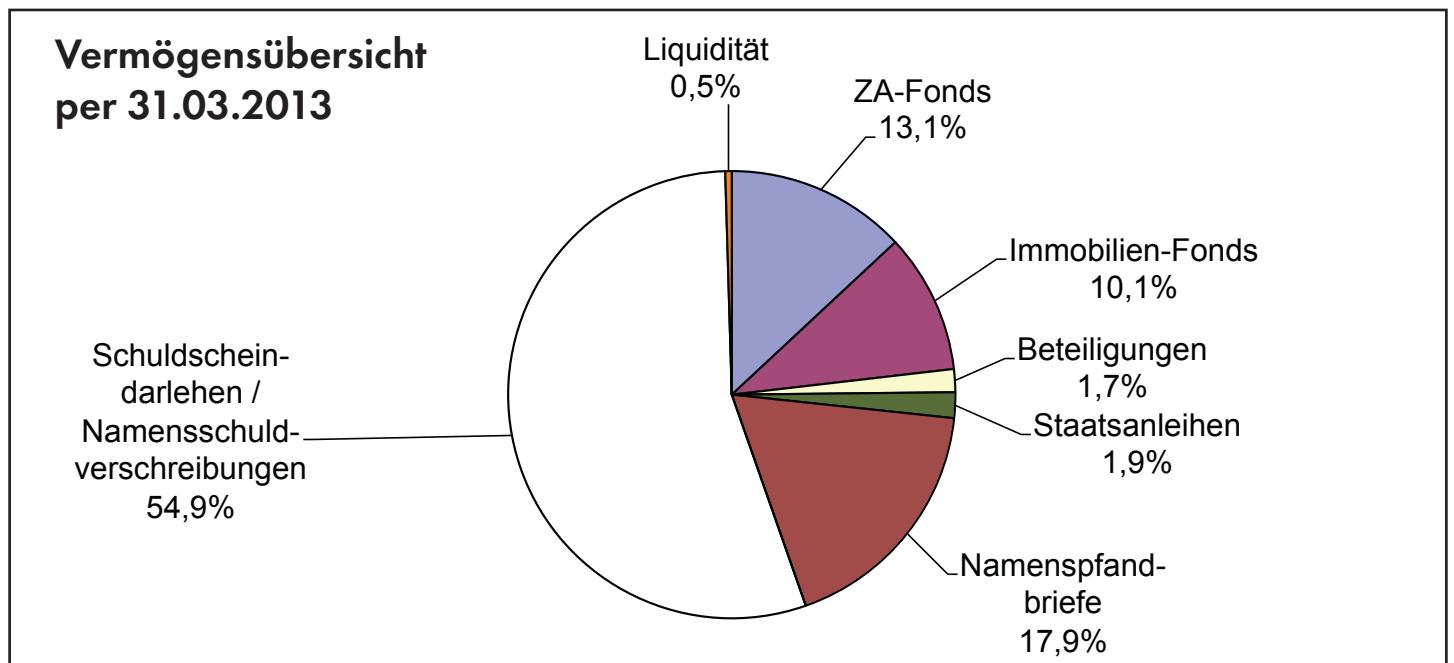
Das Magazin THE ECONOMIST publiziert in einer Januar-Ausgabe dieses Jahres das Ergebnis eines Reports, mit dem eine Gruppe von Versicherungsmathematikern und Wissenschaftlern im Auftrag der Versicherungsgesellschaft „Legal & General“ eine erstaunliche Entdeckung präsentierten: Der Unterschied der Lebenserwartung zwischen den Geschlechtern sinkt in England auf deutlich unter 3 Jahre. Diese Nachricht wird die deutschen Versicherungsmathematiker nicht in Verlegenheit bringen.

Die aktualisierten Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) haben derartige demographische Entwicklungen in ihre neueren Prognosen einkalkuliert. Eine absehbar längere Lebenserwartung für Männer würde sich dementsprechend früher oder später auf die von unserem Versorgungswerk verwendeten Sterbetafeln auswirken. Das AVW rechnet im Neusystem mit den aktuellen Tafeln der DAV 2004 und steht damit auf einer stabilen Grundlage.

Einen wesentlichen Grund für die positive Entwicklung der männlichen Lebenserwartung sehen die Wissenschaftler in der wachsenden Zahl der Nichtraucher. (Nur Russland stelle sich diesem Trend entgegen, wo der Unterschied der Lebenserwartung zwischen Männern und Frauen etwa 12 Jahre ausmache). Neben übermäßigem Alkoholgenuß haben offenbar

auch die physiologischen Begleiterscheinungen der Fettleibigkeit einen erheblichen Einfluss auf die Lebenserwartung. Bewegungsarmut, hoher Blutdruck, Verengung der Koronararterien und Diabetes vom Typ 2 stehen als lebensverkürzende Folgen außer Frage.

Aber selbst wenn alle Männer von heute auf morgen einen gesundheitsorientierten Lebensstil adaptieren würden, bliebe der kleine Unterschied wohl bestehen. Die Männer zögen bei der Länge der DNA-Telomere grundsätzlich den Kürzeren. Der winzige DNA-Partikel zum Schutz der männlichen Chromosomen werde auch in absehbarer Zukunft um ein bis zwei Jahre früher zerfallen als die weiblichen Gegenstücke. Der Unterschied zwischen XX oder XY werde trotz Unisex-Regelung seinen nachhaltigen Einfluss auf die Mathematik der Rentenversorgung behalten.



Die Dynamik des Armutsbegriffes

Wachsender Wohlstand erzeugt statistische „Armut“

Nichts könne den 2 Millionen Beschäftigten der deutschen Sozialverbände unwillkommener sein als eine Überwindung der „Armut“. Das ist die These des Sozialwissenschaftlers Prof. Dr. Habermann. Auch Walter Wüllenweber (Stern) bezeichnet in seinem Buch „Die Asozialen“ das Millionenheer der sozialen Hilfskräfte als „Profiteure“ eines willkürlichen Armutsbegriffes, nach dem „Armut“ umso mehr Hilfe benötigt, je besser sich gesellschaftlicher Reichtum entwickelt. „Arm und Reich sind politische Kampfbegriffe“, so Wüllenweber. Die Grenzen würden so gesteckt, dass weite Teile der Gesellschaft entweder als „arm“ oder als „reich“ definiert werden. Die Mitte werde immer schmäler, die Normalität zum Ausnahmefall.

Laut Wüllenweber sichern die Sozialverbände mit der Dramatisierung der deutschen Armut ihre eigene Existenz. Sie ignorieren, dass der mit Abstand größte Teil des Bundeshaushaltes für Arbeit und „Soziales“ verwendet wird. Durch die

willkürliche Dynamisierung der „Armut“ als abhängige Variable sich verändernden Wohlstands wächst die Armut mit dem Reichtum. Und umgekehrt nimmt nach dieser Auffassung die Armut erst ab, wenn der gesellschaftliche Wohlstand abnimmt oder wenn alle ärmer werden.

Nach der Definition der Sozialverbände und ihrer Protagonisten gilt jeder, der weniger als 60 Prozent des Netto-Durchschnittseinkommens erhält, automatisch als „arm“. Haushalte mit einem Einkommen zwischen 60 und 70 Prozent des Durchschnittseinkommens werden nach dieser Definition bereits als „armutsgefährdet“ oder an der „Armutsgrenze“ lebend bezeichnet. 2012 betrug das Netto-Durchschnittseinkommen eines Einpersonenhaushaltes ca. 940 Euro. Eine Familie mit zwei Kindern verfügte 2012 über ein Einkommen von durchschnittlich ca. 1.780 Euro netto. „Reichtum“ dagegen beginne bereits ab einem Nettoeinkommen von 3000 Euro.

Nach dieser völlig willkürlichen Festlegung wächst die Armut, je reicher sich die Mitte der Gesellschaft durch wirtschaftliche Prosperität als Ergebnis von Arbeit und Wissen entwickelt. Umgekehrt sinkt die Armutsquote erst, wenn alle ärmer werden.

Damit der Strom der „Bedürftigkeit“ nicht abreißt und den Sozialverbänden nicht die Kundschaft abhanden kommt, praktizieren die Verbände ein „Pathologisieren von Bagatellen“, wie es Jonathan Fahlbusch (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) nennt. „Seit der Wiedervereinigung bekamen in Deutschland 66 Prozent mehr Menschen den Stempel `Lernbehinderung`. In der Kategorie `Psychosen` ist sogar ein Wachstum von 130 Prozent zu verzeichnen“, so Wüllenweber. Die ärztlichen Diagnosen „Neurose“ und „Verhaltensstörung“ wiesen sogar eine Zunahme von 350 Prozent seit den 90iger Jahren auf. „Die Deutschen degenerieren“, vermutet der Stern-Autor.

Dr. Andrea Mutschall ist neue Geschäftsführerin des AVW

Nach dem Ausscheiden des Geschäftsführers Harald Spiegel zum 31. 12. 2012 wurde die stellvertretende Geschäftsführerin, Dr. Andrea Mutschall, zur Geschäftsführerin des Altersversorgungswerkes der

Zahnärztekammer Niedersachsen ernannt. Frau Dr. Mutschall ist Diplom-Kauffrau und Steuerberaterin und arbeitete vor ihrer Aufgabe im AVW bei einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

AVW - Service

AVW - Service

Fragen zu Ihrer persönlichen Beitragssituation oder Rentenerwartung

beantworten die Mitarbeiter der Verwaltung nach alphabetischer Zuständigkeit:

Herr Jörg Wehrstedt	A-E	0511-83391 - 212	Wehrstedt@avw-nds.de
Herr Andreas Westerberg	F-J	0511-83391 - 213	Westerberg@avw-nds.de
Frau Heike Jacob	K-N	0511-83391 - 214	Jacob@avw-nds.de
Herr Carsten Thomulka	O-R, Sch	0511-83391 - 215	Thomulka@avw-nds.de
Frau Petra Schwarz	S, St, T-Z	0511-83391 - 217	Schwarz@avw-nds.de

AVWinfo-Service

Aktive Mitglieder und Rentner des AVW stellen Fragen zu ihrer persönlichen Beitragssituation oder ihrer Rentenerwartung.

Die Mitarbeiter der Verwaltung des AVW geben gerne Auskunft.

Fragen zu Ihrer persönlichen Beitragssituation stellen Sie bitte unmittelbar an die Damen und Herren der Mitgliederverwaltung.

(siehe Telefonverzeichnis gegenüber Seite 8 unten)

AVWinfo hat sich erkundigt, welche Fragen am häufigsten gestellt werden. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AVW-Verwaltung geben wir in dieser und in den folgenden Ausgaben des AVWinfo Antworten und Erläuterungen.

Die häufigsten Fragen an das AVW

Antworten und Erläuterungen

Heute nehmen wir Stellung zu der Frage:

Kann ich meine Beitragszahlung verringern?

Antwort:

Die Mitglieder des AVW zahlen nach § 23 ABH bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles (Renteneintritt, Berufsunfähigkeit) Beiträge zum Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen. Die Ausnahmen sind in §§ 24 - 26 ABH geregelt.

Die Beiträge richten sich im Grundsatz nach der jeweils rechtsgültigen Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), die sich durch Beschluss des Bundestages ändern kann, und nach dem jeweiligen persönlichen Einkommen.

Über- oder Unterschreitung der Beitragsbemessungsgrenze

Die Beitragsbemessungsgrenze liegt derzeit bei 5.800 Euro/Monat bzw. 69.600 Euro/Jahr. In der Gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2013 der Beitragssatz 18,9 Prozent des Bruttogehaltes. Oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erzielt Einkommen ist sowohl in der GRV als auch im AVW nicht rentenbeitragspflichtig.

Liegen die jährlichen Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit eines **selb-**

ständigen Mitgliedes des AVW unter der Beitragsbemessungsgrenze der GRV, so kann das Mitglied eine Ermäßigung seiner Beitragsverpflichtung auf den Betrag beantragen, den es bei diesem Einkommen an die GRV zu zahlen hätte. Das Mitglied kann seinen Antrag auf Beitragsermäßigung in Verbindung mit dem Einkommennachweis auch rückwirkend für die vergangenen oder für die zukünftigen 12 Monate stellen, siehe auch § 26 (1) ABH. Minderzahlungen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze wirken sich im Rahmen des verursachungsgerechten Äquivalenzprinzips verständlicherweise

Fortsetzung nächste Seite

rentenmindernd aus. Die Rentenhöhe ist von der Summe der Beiträge und der Beitragsdauer abhängig.

Unterschreitet das zahnärztliche Berufseinkommen eines **angestellten Mitgliedes** im AVW diese Beitragsbemessungsgrenze, so kann die Herabsetzung des Beitrages zum AVW auf den Betrag beantragt werden, der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, siehe auch § 26 (2) ABH.

Beitragsermäßigung

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die zum ersten Mal in eigener Praxis tätig werden, können auf Antrag eine Beitragsermäßigung auf den halben Beitragssatz erhalten. Diese Regelung nach § 26 (4) ABH gilt als Option in den ersten 4 Jahren nach Niederlassungsbeginn. Auch hier ist zu bedenken, dass sich die Inanspruchnahme dieser Regelung mindernd auf die Rentenerwartung auswirkt. Für die Rentenberechnung fehlen dann 4 halbe Jahresbeiträge, die über die Zeit bis zum Renteneintrittsalter nicht an der Ver-

zinsung des Beitragsaufkommens teilnehmen.

Für die ersten vier Berufsjahre besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung, jedoch verbunden mit dem Hinweis, dass Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversorgung für diesen Zeitraum herabgesetzter Beiträge deutlich sinken.

Auswirkungen einer Beitragsermäßigung

Die Höhe der Altersrente des AVW ist nach § 15 (1) ABH abhängig vom Alter und Geburtsjahrgang bei Entstehen der Beitragsverpflichtung. Das im AVW praktizierte verursachungsgerechte Äquivalenzprinzip gewährleistet weitgehende individuelle Gerechtigkeit unter Beibehaltung eines Beitrages kollegialer Solidarität für die Bereiche Witwen- und Waisenrenten nach §§ 18, 19 ABH sowie die Berufsunfähigkeitsrente nach § 17 ABH.

Nur in einer besonderen Notlage, die mit Begründung darzulegen ist, kann der Leitende Ausschuss des AVW nach § 27 (2) auf An-

trag Beiträge stunden. Für die Dauer einer gewährten Stundung sind jedoch Zinsen in Höhe von 0,75 Prozent pro Monat für die Dauer der Stundung zu zahlen. Diese Zinsen werden stets für volle Monate berechnet. Wird ein Beitrag aber nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsmonats entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten.

Ausfall von Beiträgen

Sind bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles (Rentenbeginn, Berufsunfähigkeit) nicht alle Pflichtbeiträge entrichtet und bleibt auch eine Verwaltungsvollstreckung ohne Erfolg, werden die Leistungen des Altersversorgungswerkes nach § 27 (4) ABH entsprechend gekürzt. Das AVW ist gesetzlich verpflichtet, alle Maßnahmen bis zur Erwirkung einer Vollstreckung einzuleiten, um nicht entrichtete Pflichtbeiträge einzutreiben. Eine Kürzung des Rentenanspruchs kann die Altersversorgung des betreffenden Mitgliedes ernsthaft gefährden.

Zusammenfassung

Das Vermögen der berufsständischen Versorgungswerke wird durch Beiträge der Mitglieder zur Altersversorgung und der langfristigen Verzinsung des Anlagevermögens gebildet. Die Ansprüche der Rentner sind also weitgehend durch Kapital gedeckt.

Im Sinne der Entstehungs- und Satzungsgeschichte der berufsständischen Altersversorgung und als „erste Säule“ der Altersversorgung nach dem deutschen Sozialgesetzbuch bieten die berufsständischen Versorgungswerke in kollegialer Solidarität auch Absicherung in Fällen der Berufsunfähigkeit, sowie der Versorgung der Witwen/Witwer und Waisen nach §§ 17, 18, 19 ABH.

Beispiel eines Antragsformulars für **angestellte** Zahnärztinnen und Zahnärzte

Absender:	Datum:
	Az.:
Zahnärztekammer Niedersachsen - Altersversorgungswerk - Zeißstraße 11 a 30519 Hannover	
Betr.: Antrag auf Begrenzung des monatlichen Beitrages zum Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen für das Jahr _____	
Mein sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen liegt unter der Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von zur Zeit _____ EUR pro Monat. Deshalb beantrage ich eine Beitragsbegrenzung gemäß § 26 Abs. 2 der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH).	
Mein monatliches sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen beträgt _____ EUR	
Meine Verdienstbescheinigung reiche ich nach / füge ich bei	
..... (Unterschrift)	

Beispiel eines Antragsformulars für **selbständige** Zahnärztinnen und Zahnärzte

Absender:	Datum:
	Az.:
Zahnärztekammer Niedersachsen - Altersversorgungswerk - Zeißstraße 11 a 30519 Hannover	
Betr.: Antrag auf Begrenzung des monatlichen Beitrages zum Altersversorgungswerk (AVW) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) für das Jahr _____	
Meine Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit liegen unter der Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von zur Zeit 69.600 EUR pro Jahr. Deshalb beantrage ich eine Beitragsbegrenzung gemäß § 26 Abs.1 der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenensicherung (ABH).	
Meine Einkünfte betragen: _____ EUR	
..... (Unterschrift)	
Wichtiger Hinweis: Die vorstehenden Angaben sind z. B. durch Vorlage einer vorläufigen Gewinnermittlung oder Bestätigung des Steuerberaters glaubhaft zu machen. Bitte fügen Sie diese dem Antrag bei.	

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial	S. 1
<u>Befreiungsrecht erschwert</u> Beschränkung auf konkrete Tätigkeit	S. 1
Rentenbeginn erst mit 69 ? Babyboomer-Generation geht in Rente	S. 4
EURO-Dauerthema: Ertragsproblematik 2012: Aktienmärkte boomten Versorgungswerke profitieren nur begrenzt	S. 5
Jenseits von Hausse und Baisse Zwei Drittel aller Kapitalanlagen weltweit dienen der Altersversorgung	S. 6
Vermögensübersicht per 31.03.2013 auf Basis der Buchwerte (Chart/Grafik)	S. 6/7
„Stop smoking“ trägt Früchte Unterschied der Lebenserwartung von Frauen und Männern wird kleiner	S. 7
Die Dynamik des Armutsberichtes Wachsender Wohlstand erzeugt statistische „Armut“	S. 8
Dr. Andrea Mutschall ist neue Geschäftsführerin des AVW	S. 8
AVW-Service (Telefonverzeichnis AVW-Mitarbeiter)	S. 8
AVWinfo-Service Die häufigsten Fragen an das AVW Antworten und Erläuterungen „Kann ich meine Beitragszahlung verringern?“	S. 9
Antragsformulare zur Beitragsbegrenzung SELBSTÄNDIG / ANGESTELLT	S. 11
Inhaltsverzeichnis/ Impressum	S. 12

IMPRESSUM

AVWinfo

Information für Mitglieder des Altersversorgungswerkes der Zahnärztekammer Niedersachsen

Herausgeber:

AVW Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11a
30519 Hannover
Tel. 05 11/833 910
Fax 05 11/833 91-206

Mitglieder des Presseausschusses AVW:

Dr. Karl Horst Schirbort
Dr. Josef Kühling-Thees
Dr. Hans - Joachim Kögel

Redaktion:

Dr. Hermann Himmelmann
Angelsburger Straße 19
26409 Wittmund
Tel. 0 44 62/32 98
Fax 0 44 62/92 94 20
dr.himmelmann@ewetel.net

Satz und Druck:

CCV
CONCEPT CENTER VERLAG GMBH
Wiefelsteder Straße 59
26316 Varel
Tel. 0 44 51/960 28-0
Fax 0 44 51/960 28-21
info@ccv.de · www.ccv.de